

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte und Grundschule Heßheim e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte und Grundschule Heßheim“ und ist im Vereinsregister Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer VR 60854 eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 67258 Heßheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist sowohl die Förderung von Bildung und Erziehung als auch die Förderung der Jugendhilfe in der Kindertagesstätte Heßheim und der Grundschule Heßheim.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte und der Grundschule
 - b. Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Ideelle und materielle Unterstützung von (vor)schulischen Wettbewerben
 - d. ideelle und materielle Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Kita / Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt)
 - e. Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Kita / Schule und ideelle und materielle Unterstützung von Kita- / Schulveranstaltungen, auch Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - f. ideelle und materielle Unterstützung von schulischen Arbeitsgemeinschaften
 - g. ideelle und materielle Unterstützung bei der Gestaltung der Außengelände
 - h. ideelle und materielle Unterstützung für Notlagen im In- und Ausland
 - i. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte und der Grundschule
 - j. Unterstützung der pädagogischen Arbeit

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der BGB-Vorstand unter Beachtung der Geschäftsordnung. (Anlage 2 dieser Satzung)

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte / Grundschule oder den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind beratend tätig. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Auflösung, Konkurs, Insolvenz, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - I. wenn Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind - die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt,
 - II. auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss. Bis zur finalen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit, werden vom Vorstand in Form einer Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen (Anlage 1 dieser Satzung).
3. Ehrenmitglieder sind von der finanziellen Beitragspflicht befreit.
4. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der BGB-Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. Fördervereinsbeirat

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, diese wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, welche vom Vorstand festgelegt wird.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - c. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

- b. Gewählt wird in offener Abstimmung per Akklamation. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim in schriftlicher Form erfolgen.
 - c. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - d. Eine Blockwahl kann beschlossen werden, wenn die Anzahl der Kandidaten und die Anzahl der zu besetzenden Rollen identisch sind.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl des neuen Vorstands,
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e. Bestätigung des vom Vorstand bestellten erweiterten Vorstands,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.
6. Virtuelle und hybride Mitgliederversammlung:
- a. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben können (Hybride Mitgliederversammlung) oder müssen (virtuelle Versammlung).
 - b. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem BGB-Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Bei Bedarf können vom Vorstand zu verschiedenen Projekten Personen in den Fördervereinsbeirat berufen werden.
2. Der BGB-Vorstand des Vereins setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen.
 - Vorsitzender (§ 26 BGB)
 - Stellvertretender Vorsitzender (§ 26 BGB)
 - Kassenwart (§ 26 BGB)
 - Schriftführer (§ 26 BGB)
 - a. Die BGB-Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
 - b. Dem BGB-Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel nach Geschäftsordnung (Anlage 2 dieser Satzung)
 - c. Der BGB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der BGB-Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - d. Alle Mitglieder des BGB-Vorstands bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus bis zu maximal 4 Mitgliedern zusammen und ist nicht größer als der BGB-Vorstand.
 - a. Der erweiterte Vorstand berät den BGB-Vorstand bei wichtigen Entscheidungen.
 - b. Der erweiterte Vorstand übernimmt bestimmte Aufgaben innerhalb des Vereins (z.B.: Pressearbeit, Betreuung von Social-Media-Kanälen, Organisation von Veranstaltungen, Jugendarbeit, Projektarbeit etc.), die in einer Vorstandssitzung intern festgelegt und protokolliert werden.
 - c. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt hat aber in gemeinsamen Sitzungen Stimmrecht in Bezug auf die Verwendung der Mittel nach Geschäftsordnung.
4. Beliebige Personen können vom BGB-Vorstand auf beliebige Zeit in den Fördervereinsbeirat berufen werden. Sie unterstützen den Vorstand bei Projekten und Vorhaben, die in einer Vorstandssitzung intern festgelegt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Die einzelnen Mitglieder des BGB-Vorstands und des erweiterten Vorstands werden für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können vom BGB-Vorstand ernannt werden und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Am Tag der Wahl des BGB-

Vorstands wird auch der erweiterte Vorstand gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der BGB-Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

6. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
7. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind aufzubewahren.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 - Kassenprüfer

1. Zur laufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie des Rechnungsschlusses werden von der Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres und vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ihnen steht jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher die Kassen- und Buchführung betreffenden Schriftstücke zu.
3. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung den Vorstand für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu entlasten.

§ 10 - Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Veränderung des Satzungszwecks, bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den Verein Kinderhospiz Sterntaler e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für das stationäre Kinderhospiz in Dudenhofen zu verwenden hat.

§ 12 - Datenschutz

Der gesetzliche Datenschutz wird eingehalten. Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

Heßheim, den 09. Oktober 2025

Anlage 1: Beitragsordnung des Fördervereins der Kindertagesstätte und Grundschule Heßheim e.V.

§ 1 - Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung. Diese ist mit Eintritt in den Verein anerkannt und verbindlich.

§ 2 - Beitrag

1. Der Mindestbeitrag beträgt 12 Euro im Jahr.
2. Freiwillig können höhere Beiträge geleistet werden.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
 - a. Er ist selbständig bis zum 15.01. jeden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
 - b. Mit der Beitrittserklärung kann ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Im Einzugsverfahren wird der Beitrag dann zum 15.01. jeden Geschäftsjahres eingezogen.
 - c. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
 - d. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.
4. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. Bei einem Eintritt während des Geschäftsjahres wird dennoch der Jahresbeitrag berechnet. Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.
5. Austritt ist möglich zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (spätestens 30.09.) zum Jahresende.

§ 3 - Festsetzung der Beiträge

Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist § 2 der Beitragsordnung entsprechend zu ändern. Andere §§ bleiben rechtswirksam. Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Der neue Betrag tritt mit der darauffolgenden jährlichen Abbuchung zum 15.01. in Kraft.

§ 4 - Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.

Anlage 2: Geschäftsordnung des Fördervereins der Kindertagesstätte und Grundschule Heßheim e.V.

§ 1 - Aufteilung der finanziellen Mittel

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1. Bei Geld - und Sachspenden, die für eine bestimmte Einrichtung (Kita oder GS) geleistet werden, hat der BGB-Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass diese auch ausschließlich für die bestimmte Einrichtung verwendet werden.
2. Bei Geld - und Sachspenden, die für keine bestimmte Einrichtung (Kita oder GS) geleistet werden, hat der BGB-Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den beiden Einrichtung ein ausgewogenes Verteilungsverhältnis eingehalten wird.
3. Einnahmen aus Schulveranstaltungen werden ausschließlich zur Förderung der Grundschule Heßheim verwendet.
4. Einnahmen durch Kita-Veranstaltungen werden ausschließlich zur Förderung der Kindertagesstätte Heßheim verwendet.
5. Jährliche Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus Veranstaltungen, die der Förderverein unabhängig der beiden Einrichtungen durchführt, kann der BGB-Vorstand die Verwendung nach Dringlichkeit der Einrichtungen entscheiden. Ein ausgewogenes Verteilungsverhältnis sollte möglichst eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, muss der BGB-Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung die einzelnen Fälle gesondert aufzeigen und begründen.

§ 2 - Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der Satzung und der Anlagen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Heßheim, den 09. Oktober 2025